



MERKBLATT

Rechtsdienst Generalsekretariat EDK, 28. Juli 2011

Gesuch um Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in den Bereichen Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik), Logopädie und Psychomotoriktherapie

Worum geht es?

Seit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens CH-EU ist die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuständig für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik), Logopädie und Psychomotoriktherapie im Hinblick auf eine allfällige Gleichwertigkeit mit einem entsprechenden schweizerischen Diplom in Sonderpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie. Eine Anerkennung beantragen kann, wer in einem EU-Staat eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulausbildung in Sonderpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie absolviert hat und über eine staatlich bescheinigte Berufsberechtigung verfügt.

Anerkennung ausländischer Lehrdiplome aus Nicht EU-Staaten

Auch Angehörige von Nicht EU-Staaten können um die Überprüfung ihrer Diplome hinsichtlich einer schweizerischen Anerkennung ersuchen. Grundsätzlich werden Nicht EU-Diplome analog zu EU-Diplomen behandelt, allerdings werden nicht alle für den EU-Raum geltenden Prinzipien berücksichtigt.

Grundsätze der Anerkennung

Die Überprüfung erfolgt nach den Grundsätzen der Richtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG und 2001/19/EG, den Mindestvoraussetzungen der schweizerischen [Anerkennungsreglemente](#) sowie den Urteilen des EU-Gerichtshofes.

Liegen wesentliche Ausbildungsunterschiede vor, kann eine Anerkennung erst nach erfolgreichem Absolvieren von so genannten Ausgleichsmassnahmen erfolgen.

Sprachliche Voraussetzungen

Sehr gute Sprachkenntnisse in einer der schweizerischen Landessprachen werden vorausgesetzt. Das [Merkblatt Anforderungen an die Sprachkenntnisse](#) gibt Auskunft über die von der EDK anerkannten Sprachnachweise, die von allen Antragstellenden verlangt werden, deren Muttersprache weder Deutsch noch Französisch oder Italienisch ist.

Ablauf des Anerkennungsverfahrens

Die Inhaberin/der Inhaber des ausländischen Diploms reicht bei der Überprüfungsstelle des EDK-Generalsekretariats anhand des Gesuchsformulars einen Antrag um Anerkennung des vorliegenden Lehrdiploms ein. Wenn die Kanzleigeühr einbezahlt worden ist und die formellen Voraussetzungen

erfüllt sind, werden die Unterlagen zur inhaltlichen Überprüfung weitergeleitet. Anschliessend wird die Ausbildung hinsichtlich ihrer Äquivalenz zu einem entsprechenden schweizerischen Diplom in Schulischer Heilpädagogik, Logopädie oder Psychomotoriktherapie beurteilt. Ist die Ausbildung mit dem entsprechenden schweizerischen Berufsabschluss vergleichbar, kann das EDK-Generalsekretariat eine gesamtschweizerische Anerkennung sprechen. Bestehen hingegen wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung im Herkunftsland und der schweizerischen Ausbildung, müssen Ausgleichsmassnahmen absolviert werden. Für Berufsabschlüsse, welche in EU-Staaten erworben wurden, beträgt die Dauer der Überprüfung maximal vier Monate. Die Bearbeitungsfrist für Abschlüsse aus anderen Ländern nimmt wesentlich längere Zeit in Anspruch.

Ausgleichsmassnahmen

Bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Ausbildungen wird nur eine bedingte Anerkennung gesprochen. Das bedeutet, dass eine gesamtschweizerische Anerkennung erst erfolgt, wenn Ausgleichsmassnahmen erfolgreich absolviert worden sind:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird von der Überprüfungsstelle aufgefordert, eine derjenigen schweizerischen Ausbildungsinstitution zu wählen, die im Namen der EDK Ausgleichsmassnahmen durchführen. Die konkrete Massnahme wird an dieser Vertragsinstitution in einem Standortgespräch festgelegt.

Kosten

Die Gebühr für die Bearbeitung Ihres Antrags bei der Überprüfungsstelle EDK beträgt Fr. 400.- (nähere Angaben zu Zahlungsmöglichkeiten finden sich auf dem Gesuchsformular). Diese Gebühr deckt einen Teil der Verfahrenskosten und wird auch bei negativem Ausgang des Verfahrens nicht zurückerstattet. Die Kosten für die Übersetzung der eigenen Dokumente (wie im Gesuchsformular verlangt) übernehmen die Antragstellenden.

Auch die Kosten für allfällige Ausgleichsmassnahmen müssen von der antragstellenden Person getragen werden. Je nach Umfang der Ausgleichsmassnahmen ist dabei mit einem Betrag zwischen Fr. 1'500.- und 12'000.- zu rechnen. Der genaue Betrag wird mit der Festlegung der individuellen Massnahme kommuniziert und von der Ausbildungsinstitution, an der die Ausgleichsmassnahme absolviert wird, in Rechnung gestellt.

Damit die Ausbildungsinstitution die individuelle Massnahme festlegen kann, wird mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Standortgespräch geführt. Der dafür nötige Aufwand und dieses Standortgespräch kann von der Ausbildungsinstitution in Rechnung gestellt werden.

Wirkung der gesamtschweizerischen Anerkennung

Im Gegensatz zu einer kantonalen Anerkennung beinhaltet die gesamtschweizerische Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses durch die EDK eine Befähigung zur Berufsausübung in allen Kantonen der Schweiz. Spezifische Anstellungsvoraussetzungen des Kantons sind zulässig.

Die Anerkennung gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Anstellung. Anstellende Behörde ist in der Schweiz in der Regel die lokale Schulbehörde <http://www.edk.ch/dyn/13446.php>. Informationen zu offenen Stellen finden Sie in den Zeitungen der Regionen oder unter www.educajob.ch.

Antrag um Anerkennung

Das vollständige Dossier ist mit vollständig ausgefülltem, datierten und unterzeichneten [Gesuchsformular](#) an folgender Adresse einzureichen:

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK
Haus der Kantone
Frau Brigitte Eicher
Speichergasse 6
Postfach 660
3000 Bern 7

Für Fragen, die mit dieser Information und den damit verbundenen Links nicht beantwortet werden können, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

eicher@edk.ch

Telefon +41 (0)31 309 51 31

Redaktionelle Änderungen am 28. Juli 2011.